

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2023

Freitag, den 5. Mai 2023

Nr. 9

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. 03. 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 20. 12. 2022 (BGBl. I S. 2752), und § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. 08. 2014 (Nds. GVBl. S. 249) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 92) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 21. 06. 1982 (Amtsblatt Weser-Ems vom 02. 07. 1982, S. 627), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 04. 2018 (Amtsblatt Weser-Ems vom 18. 05. 2018, S. 51), wird wie folgt geändert:

1. (zu Zone I)

Der Satz

„Die Parkgebühr beträgt 0,60 Euro je angefangene halbe Stunde.“

wird wie folgt ersetzt:

„Die Parkgebühr beträgt je angefangene viertel Stunde:

Ab dem 01. 06. 2023	0,50 Euro
Ab dem 01. 01. 2024	0,70 Euro
Ab dem 01. 01. 2025	0,90 Euro
Ab dem 01. 01. 2026	1,10 Euro
Ab dem 01. 01. 2027	1,30 Euro.“

Die Sätze

„Die Zone I wird von folgenden Straßen umschlossen:

Peterstraße, Friedensplatz, Theaterwall, Roonstraße, Moltkestraße, Gartenstraße, Schloßwall, Elisabethstraße bis Gerichtsstraße, Damm bis Koppel-

straße, Am Festungsgraben bis Weidamm, einschl. Parkplatz Am Festungsgraben, Damm/Parkplatz Hauptzollamt, Huntestraße, Amalienstraße, Nikolausstraße, Huntestraße, Stau, Güterstraße, Bahnhofsvorplatz, Bundesbahnweg, Donnerschweer Straße/südl. Parkplatz, Pferdemarkt einschl. der Parkplätze – ausgenommen Marktfläche –, einschl. dieser Straßen und Parkplätze.“

werden durch die Sätze

„Die Zone I wird von folgenden Straßen umschlossen:

Peterstraße (einschl. Parkplatz Katharinenstraße PFL), Herbartstraße bis Bismarkstraße, Bismarkstraße, Gartenstraße, Schloßwall, Elisabethstraße, Schleusenstraße, Kanalstraße, Staupromenade, Stau bis Bahnübergang, Alter Stadthafen, Bahnhofsvorplatz, Moslestraße, Bundesbahnweg, Donnerschweer Straße, Pferdemarkt einschließlich der Parkplätze – ausgenommen Marktfläche –, einschließlich dieser Straßen und Parkplätze.“

ersetzt.

2. (zu Zone II)

Der Satz

„Die Parkgebühr beträgt 0,30 Euro je angefangene halbe Stunde.“

wird wie folgt ersetzt:

„Die Parkgebühr beträgt je angefangene viertel Stunde:

Ab dem 01. 06. 2023	0,30 Euro
Ab dem 01. 01. 2024	0,40 Euro
Ab dem 01. 01. 2025	0,50 Euro
Ab dem 01. 01. 2026	0,60 Euro
Ab dem 01. 01. 2027	0,80 Euro.“

3. (zu Zone III)

Der Satz

„Die Parkgebühr der Zone III beträgt 0,30 Euro je angefangene halbe Stunde, maximal 3,00 Euro pro Tag.“

wird wie folgt ersetzt:

„Die Parkgebühr beträgt je angefangene viertel Stunde:

Ab dem 01. 06. 2023	0,30 Euro
Ab dem 01. 01. 2024	0,40 Euro
Ab dem 01. 01. 2025	0,50 Euro
Ab dem 01. 01. 2026	0,60 Euro
Ab dem 01. 01. 2027	0,80 Euro.“

4. Nach § 1 wird folgender neuer § 2 eingefügt:

§ 2

Bewohnerparkgebühren

- (1) In der Anlage 1 sind die Bewohnerparkzonen A bis F festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung. Für diese Bewohnerparkzonen werden auf Antrag Bewohnerparkausweise ausgestellt.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in einer der sechs ausgewiesenen Bewohnerparkrechtszonen der Stadt Oldenburg gemeldet sein und dort auch tatsächlich wohnen. Er oder sie darf über keine private Parkmöglichkeit (Garage/Stellfläche o.ä.) in der Nähe der Wohnung verfügen, und muss daher auf das Parken im öffentlichen Verkehrsraum angewiesen sein.
- (3) Der Gültigkeitszeitraum des Bewohnerparkausweises beträgt grundsätzlich 12 Monate. Die Gültigkeit beginnt mit dem in dem Bescheid des Bewohnerparkausweises angegebenen Datum. Es können kürzere Gültigkeitszeiträume für volle Monate beantragt werden, mindestens jedoch für 3 Monate.
- (4) Für die Bewohnerparkzonen A bis F werden die Gebühren für Bewohnerparkausweise festgesetzt:

Ab dem

01. 06. 2023

Fahrzeuglänge	bis 4,20 m	80 Euro/Jahr
	4,21 m bis 4,70 m	120 Euro/Jahr
	ab 4,71 m	160 Euro/Jahr

01. 01. 2024

Fahrzeuglänge	bis 4,20 m	120 Euro/Jahr
	4,21 m bis 4,70 m	180 Euro/Jahr
	ab 4,71 m	240 Euro/Jahr

01. 01. 2025

Fahrzeuglänge	bis 4,20 m	160 Euro/Jahr
	4,21 m bis 4,70 m	240 Euro/Jahr
	ab 4,71 m	320 Euro/Jahr

01. 01. 2026

Fahrzeuglänge	bis 4,20 m	200 Euro/Jahr
	4,21 m bis 4,70 m	300 Euro/Jahr
	ab 4,71 m	400 Euro/Jahr

01. 01. 2027

Fahrzeuglänge	bis 4,20 m	260 Euro/Jahr
	4,21 m bis 4,70 m	400 Euro/Jahr
	ab 4,71 m	540 Euro/Jahr

Maßgeblich für die Bemessung der Höhe der Gebühren ist das Datum des Gültigkeitsbeginns des Bewohnerparkausweises. Diese Gebühr gilt dann für den gesamten Gültigkeitszeitraum.

- (5) Verzichtet die Inhaberin oder der Inhaber auf die Rechte aus dem Bewohnerparkausweis und gibt diesen vorzeitig zurück oder beantragt sie oder er die Verkürzung des Gültigkeitszeitraums, so werden die Gebühren für volle Monate anteilig erstattet.
 - (6) Für die Änderung, Ersatzausfertigung oder Umschreibung eines bereits ausgestellten Bewohnerparkausweises können Gebühren in entsprechender Anwendung der Ziffer 265 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.
 - (7) Für Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für Menschen mit schweren Behinderungen („blauer Parkausweis“) sowie für Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orangefarbener Parkausweis“) gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind, werden keine Gebühren erhoben.
 - (8) Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG erhalten sowie Personen, die Wohngeld erhalten, und Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Merkzeichen unerheblich) wird eine Gebühr in Höhe von 25 % der in Abs. 4 genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.
5. Der bisherige § 2 (Inkrafttreten) wird zu § 3.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. 06. 2023 in Kraft.

Oldenburg, den 24. 04. 2023

Stadt Oldenburg

Der Oberbürgermeister

Jürgen Krogmann

Bewohnerparkzonen in Oldenburg

